

Ergänzende Stellungnahme zu den Fragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 21.11.2011 zu der Beschlussvorlage

Umstufung der Kreisstraße 15 - Godorfer Straße in Köln Immendorf, im Abschnitt von Stormstraße in östliche Richtung bis Godorfer Straße 29 (Schule) und von Haus-Nr. 45 bis 61

Session-Nr.: 3109/2011

Der Umstand, dass die Umstufung erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, hat keine Auswirkungen auf die Höhe der von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden Erschließungsbeiträge. In den Straßenabschnitten fällt kein beitragsfähiger Aufwand für Fremdkapitalkosten (Zinsen) an.

Die Godorfer Straße zwischen den bisherigen und den neuen Ortsdurchfahrtsgrenzen wurde in ihrer derzeitigen Gestaltung bis 1965 ausgebaut. Solange es sich bei den Straßenabschnitten nicht um innerörtliche Anbaustraßen, sondern um freie Strecken der Kreisstraße handelte, schied eine Beitragserhebung aus. Infolge der nach und nach entlang der freien Strecke errichteten Bebauung sind nun Verschiebungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen entsprechend der örtlichen Situation vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass für die Straßenabschnitte zwischen den alten und den neuen Ortsdurchfahrtsgrenzen Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand, der anteilig auf die Grundstückseigentümer umgelegt wird, errechnet sich nach Einheitssätzen. Dabei handelt es sich um die durchschnittlichen Ausbaukosten der Straßenteileinrichtungen pro Quadratmeter Ausbaufäche. Anzuwenden ist der Einheitssatz für den Zeitpunkt, an dem die Straßenteileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt wurde. Bei der Auswahl des Einheitssatzes spielt es daher weder eine Rolle, wann die Beitragspflicht entstanden ist, noch wann der Beitragsbescheid erteilt wird.

Godorfer Straße:

- | | |
|-----------------------|--|
| • Entwässerung (1965) | Einheitssatz: 14,73 €/m ² entwässerte Straßenfläche |
| • Fahrbahn (1965) | Einheitssatz: 16,36 €/m ² ausgebaute Fahrbahnfläche |
| • Gehweg (1965) | Einheitssatz: 14,01 €/m ² ausgebaute Gehwegfläche |
| • Parkfläche (1965) | Einheitssatz: 17,08 €/m ² ausgebaute Parkfläche |
| • Beleuchtung (1962) | Einheitssatz: 1,02 €/m ² beleuchtete Straßenfläche |
| • Beleuchtung (1972) | Einheitssatz: 1,23 €/m ² beleuchtete Straßenfläche |

Der Umfang der ausgebauten Flächen wird vor der Heranziehung durch örtliches Aufmaß festgestellt. Aus der Größe der so ermittelten Flächen multipliziert mit dem jeweils anzuwendenden Einheitssatz ergibt sich der beitragsfähige Erschließungsaufwand. Die Fahrbahnen sind nur insofern beitragspflichtig, als ihre Breite die Breiten in der freien Strecke übersteigt. Dafür gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Das Ergebnis steht jedoch erst nach dem Aufmaß endgültig fest.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören grundsätzlich auch Fremdkapitalkosten für Darlehen, die die Gemeinde für die Finanzierung des Straßenbaus aufgenommen hat. Eine Ermittlung der Fremdkapitalkosten für eine bestimmte Baumaßnahme ist jedoch erst seit der Umstellung der Haushaltsführung auf das Gesamtdeckungsprinzip durch die Gemeindehaushaltsverordnung zum 01.01.1974 möglich. Da der Ausbau der Godorfer Straße in den von der Umstufung betroffenen Bereichen jedoch vor diesem Stichtag erfolgte und finanziert wurde, kann ein beitragsfähiger Aufwand für Fremdkapitalkosten hierfür nicht ermittelt werden.